

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1971	Nummer 85
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2313	14. 6. 1971	RdErl. d. Innenministers Vorläufige Richtlinien für die Aufstellung von Standortprogrammen (NWP 75, Nr. 5.23)	1202

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
8. 6. 1971	1206
Mitt. — Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1971 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juni 1971	
Personalveränderungen	1216
Innenminister	
Hinweise	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	1215
Nr. 5 — Mai 1971	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 27 v. 30. 6. 1971	1216
Nr. 28 v. 5. 7. 1971	1216

I.

2313

**Vorläufige Richtlinien
für die Aufstellung von Standortprogrammen
(NWP 75, Nr. 5.23)**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1971 —
III C 2 — 33.22.00 — 20 490/71

A. Im Abschnitt 5 des Nordrhein-Westfalen-Programms 1975 hat die Landesregierung ihre Zielsetzungen für die Förderung des Städtebaus, des Wohnungsbau und des Verkehrswegebaus in den Jahren 1971 bis 1975 verkündet. Eine mittel- und langfristige Vorausschau und Planung soll dazu beitragen, die Absichten verschiedener Planungsträger und die notwendigen privaten und öffentlichen Investitionen in den Gemeinden sowie deren Förderung durch die zuständigen Stellen des Landes und des Bundes frühzeitig und wirksam aufeinander abstimmen zu können. Die bisher auf bestimmte Aufgabenbereiche ausgerichteten („sektoralen“) Förderungsprogramme der verschiedenen Aufgabenträger sollen auf „standortbezogene Förderungskombinationen“ umgestellt werden. Diese Umstellung ist jedoch nur möglich, wenn in den Gemeinden Pläne und Entwicklungsprogramme erarbeitet werden, die einen schwerpunktartigen, zeitlich und räumlich koordinierten Mitteleinsatz der investierenden und fördernden Stellen zulassen.

Deswegen fordert das Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 in Nr. 5.23 die Gemeinden auf, „Standortprogramme (Entwicklungsprogramme und Finanzierungspläne) mit mittel- und langfristigem Zielhorizont“ aufzustellen.

Neben ihrer Aufgabe, die Grundlage für das räumlich, zeitlich und finanziell koordinierte Handeln von Land und Gemeinden zu bilden, können Standortprogramme eine wertvolle Entscheidungshilfe sein

- bei der laufenden Einzelabstimmung von Absichten der Gemeinde, der Träger öffentlicher Belange, privater Stellen und einzelner Bürger,
- bei der internen Abstimmung zwischen Dienststellen der Gemeinde und
- bei der Kontrolle der Auswirkungen und Nebenwirkungen von notwendigen Einzelentscheidungen und Änderungen bestehender Planungsabsichten.

B. Standortprogramme sollen ab 1975 Voraussetzung für die Förderung mit Landesmitteln mindestens in den Bereichen Städtebau, Wohnungsbau, Verkehrswegebau, Industrieansiedlung und Bildungseinrichtungen sein. Richtlinien über Form und Inhalt der Standortprogramme sollen unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet und veröffentlicht werden. Beim Innenminister ist dazu ein Arbeitskreis aus Vertretern der Ministerien und der kommunalen Spitzenverbände gebildet worden. Gleichzeitig ist ein Hochschulinstitut beauftragt worden, Material zu den wichtigsten in einem Standortprogramm anzusprechenden Fragenkomplexen zusammenzustellen. Dieses Material soll in Form eines „Handbuches“ den Gemeinden sowie den beteiligten Stellen und sonstigen Interessierten zur Verfügung gestellt werden.

In den bisherigen Beratungen des Arbeitskreises ist jedoch deutlich geworden, daß schon jetzt Hinweise für die Aufstellung von Standortprogrammen erforderlich werden, da viele Gemeinden — namentlich nach der kommunalen Neugliederung — mit der Erarbeitung von Stadtentwicklungsplänen und -programmen begonnen haben. In Einzelbereichen — z. B. Schulbau, Wohnungsbau — werden bereits Vorentscheidungen getroffen, so daß eine koordinierende Planung dringlich wird. Außerdem erscheint es zweckmäßig, über einen längeren Zeitraum Erfahrungen mit den Standortprogrammen zu sammeln.

C. Standortprogramme sollen für alle Standorte aufgestellt werden, an denen größere Entwicklungen und Veränderungen notwendig werden oder zu erwarten sind. In Gemeinden, die noch vor der kommunalen Neugliederung stehen und in denen die kommunale Neugliederung voraussichtlich erhebliche Veränderungen bringen wird, sollten sie jedoch frühestens aufgestellt werden, wenn über die Ziele der Neugliederung Klarheit besteht und das Hauptzentrum der neuen Gemeinde nach ausreichenden Voruntersuchungen bestimmt ist.

Die beabsichtigte Konzentrierung des Einsatzes von Förderungsmitteln bedingt, daß nicht alle Standorte gleichzeitig und mit gleicher Intensität gefördert werden können. Den Gemeinden oder Gemeindeteilen, die in einem Zeitraum keine oder eine geringe Förderung erfahren, wird dadurch jedoch kein unbilliger Nachteil erwachsen, da u. U. eine verstärkte Förderung in anderen Jahren in Betracht kommt. Grundsätzlich kommt die konzentrierte Förderung von Entwicklungsschwerpunkten auch den benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen mehr zugute als eine verstreute Förderung.

Die endgültige Auswahl der im NWP 1975 genannten Stadt- und Stadtteilzentren sowie der Entwicklungsschwerpunkte und anderer Schwerpunkte für eine Förderung im Zeitraum bis 1975 und nach 1975 hängt von vielen — insbesondere örtlichen und regionalen — Faktoren ab. Dazu gehören z. B. der Stand der Vorbereitung (Planung und Bodenordnung), der Ausbau des Verkehrsnetzes und der zeitliche Zusammenhang mit anderen wichtigen Bauvorhaben überörtlicher Bedeutung.

D. Das Vorliegen von Standortprogrammen ist bis 1975 noch nicht Voraussetzung für eine Förderung. Nur eine größere Zahl von Standortprogrammen vor diesem Zeitpunkt ermöglicht es jedoch, bis dahin ausreichende Erfahrungen zu sammeln und dabei sichtbar gewordene Mängel im bisherigen Förderungssystem abzustellen. Es ergehen daher im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Kultusminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Finanzminister folgende **vorläufige Richtlinien**:

1. Begriff des „Standortes“

Als „Standorte“ gelten die Schwerpunkte der Entwicklung innerhalb einer Gemeinde. Mit ihrer Festlegung wird den im Landesentwicklungsprogramm, in den Landesentwicklungsplänen I und II und in Gebietsentwicklungsplänen enthaltenen Grundsätzen und Zielen der Landesplanung für die Gemeinde und ihren besonderen örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen (Landesentwicklungsprogramm, Bek. v. 7. 8. 1964, Landesentwicklungsplan I, Bek. v. 17. 12. 1970, Landesentwicklungsplan II, Bek. v. 3. 3. 1970 — SMBI. NW. 230 —).

Auf die Standorte bzw. zugunsten ihrer Entwicklung sollen die staatlichen Investitionen ausgerichtet werden.

Auf die Standorte soll die Förderung öffentlicher und privater Investitionen mit staatlichen Finanzmitteln konzentriert werden.

Auf die Standorte sollen die Investitionen der Gemeinden und sonstiger öffentlicher und privater Investoren hingelenkt werden.

Als Standorte gelten:

1.1 in den Verdichtungsgebieten (Ballungskerne und Ballungsrandzonen):

die Bereiche (Stadt- und Stadtteilzentren) um die Knotenpunkte und Haltestellen des im Aufbau befindlichen Schnellbahnenetzes; wo der Bau einer Stadt- oder S-Bahn bisher nicht vorgesehen ist, um die Haltestellen von Eisenbahnstrecken, auf denen ein S-Bahn-ähnlicher Verkehr angestrebt wird;

- 1.2 in den Entwicklungsschwerpunkten gemäß Landesentwicklungsplan II außerhalb der Verdichtungsgebiete:
die Zentren der Gemeinden, möglichst im Bereich des Bahnhofs und des Zentrums des öffentlichen Nahverkehrs;
- 1.3 in geeigneten Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gemäß Landesentwicklungsplan I außerhalb der Verdichtungsgebiete:
die Zentren der Gemeinden; bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen in der Regel nur das Hauptzentrum.
- 1.4 Der Standort soll einen Bereich von etwa 15 Minuten Fußwegentfernung (etwa 1 000 m Radius) um den Verkehrsknotenpunkt bzw. das Zentrum der Gemeinde nicht überschreiten. Bei Haltestellen und kleineren Gemeinden sowie aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse kann sich ein geringerer Bereich ergeben.

2. Inhalt des Standortprogramms

An den o. g. Standorten sollen neben den üblichen Einrichtungen der Nahversorgung nach Möglichkeit die wichtigsten zentralen Einrichtungen für ihren jeweiligen „Versorgungsbereich“ sowie eine möglichst große Zahl von Wohnungen und Arbeitsplätzen untergebracht werden. Einrichtungen, die einen großen Versorgungsbereich haben und von vielen Menschen genutzt werden, müssen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. Bei der Aufstellung des Standortprogramms ist den Fragen des Immissionsschutzes (Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen und Erschütterungen) wegen der an den Standorten in erhöhtem Maße zu erwartenden Belastungen besondere Bedeutung zuzumessen.

- 2.1 Als zentrale Einrichtungen, die in den Standorten untergebracht sein sollten, sind grundsätzlich alle Einrichtungen anzusehen, deren Bedeutung über den engen Standortbereich hinausreicht. Ausgenommen sind solche Anlagen, die wegen ihres großen Flächenbedarfs oder aus Immissionsschutzgründen ungeeignet sind oder die nach ihrer Natur und besonderen Aufgabe nicht in zentralen Bereichen liegen können. Entsprechend der erwarteten Entwicklung des Versorgungsbereiches (Ziele der Landesplanung) ist der Bedarf an zentralen Einrichtungen nach Art, Maß und Lage sowie der Zeitpunkt ihrer notwendigen Realisierung zu ermitteln. Vorhandene Einrichtungen sind darauf zu überprüfen, ob sie für die Zukunft nach Lage, Größe und Ausstattung ausreichen, ob sie Erweiterungen oder Veränderungen zulassen oder ob sie ersetzt werden müssen.

- 2.2 Ein möglichst großer Anteil des künftigen Wohnungsbaues soll auf die Standorte entfallen. Ein möglichst großer Anteil nicht störender Gewerbebetriebe mit hoher Arbeitsplatzdichte sollte an den Standorten angesiedelt oder ausgebaut werden.

Bebauten Gebiete und — soweit sie nicht erhalten werden müssen — Freiflächen sind deshalb darauf zu überprüfen, in weitem Umfang oder zu welchem Zeitpunkt sie für die Schaffung zusätzlicher oder besserer Wohnungen und zusätzlicher Dienstleistungsbetriebe, zentraler Versorgungseinrichtungen und damit zusätzlicher Arbeitsplätze genutzt werden können. Dabei sind Umfang und Dauer notwendiger städtebaulicher Neuordnungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln.

- 2.3 Das Standortprogramm muß mindestens Aussagen enthalten über die

- Einordnung des Standortes in die Gesamtstadt
- Wohnungen (Miet- und Eigentumswohnungen) und ihre Zubehörseinrichtungen (Spielpätze, Einstellplätze usw.)
- öffentlichen und privaten Verwaltungseinrichtungen (Rathaus, Behörden, Büros)
- Einrichtungen von Handel, Einzelhandel, Handwerk und anderen Dienstleistungsbetrieben

- Schulen und Schulzentren
- Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendfreizeit- und Bildungsstätten, Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung sowie Erziehungsberatungsstellen
- soziale Einrichtungen (z. B. Einrichtungen für alte Menschen und Behinderte, Beratungszentren, Werkstätten für Behinderte)
- Sporteinrichtungen (z. B. Sporthallen, Hallenbäder)
- kirchlichen und kulturellen Einrichtungen
- Krankenhäuser und Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge
- Erholungseinrichtungen und Grünflächen sowie sonstige innerstädtische Freizeiteinrichtungen
- Verkehrseinrichtungen (Bahn, Bus und deren Haltestellen, Straßen, Wege, Plätze, Park- und Einstellplätze ggf. mit Einrichtungen für den Bevölkerungsschutz)
- Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser, Energie, Fernwärme sowie zur Abwasser- und Abfallbeseitigung.

- 2.4 Die Aussagen müssen sich mindestens beziehen auf

- den Planungs- und Entscheidungsprozeß, der zum Standortprogramm geführt hat
- Zahl, Umfang und qualitative Merkmale der genannten Einrichtungen
- die Zuordnung der Einrichtungen untereinander und zu ihrem „Versorgungsbereich“
- die Maßnahmen, die zu ihrer Realisierung erforderlich werden
- den Zeitpunkt der erforderlichen oder möglichen Realisierung
- die Kosten und deren Finanzierung
- die während der Durchführung des Standortprogramms entstehenden Nachteile, Behinderungen und wirtschaftlichen Schäden und deren Kosten, auch soweit sie von Dritten zu tragen sind.

- 2.5 Sollen Wohnungen, gewerbliche und zentrale Einrichtungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen, aus städtebaulichen oder anderen lokalen Gründen nicht an den genannten Standorten untergebracht werden, so ist dies besonders zu begründen. Zufälligkeiten des Grundstücksangebotes sollen nicht als Begründung dienen.

- 2.6 Die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Nutzung der Innenstadtbereiche zwingt zu verdichteter Bauweise. Das Standortprogramm muß daher Aussagen darüber enthalten, wie diese Forderung erfüllt werden soll, ohne daß Nachteile für Bewohner, Benutzer und Besucher entstehen. Dies gilt besonders im Wohnungsbau. Die verdichtete Bauweise darf nicht zu Lasten erforderlicher Einrichtungen (z. B. Kinderspielplätze) gehen und muß den erhöhten Anforderungen des Immissionsschutzes Rechnung tragen.

Bei Einrichtungen mit großem Flächenbedarf (z. B. öffentliche Flächen wie Eisenbahnen, Straßen, Plätze, Sporteinrichtungen, Schulzentren usw.) soll in geeigneten Fällen geprüft werden, wie die Flächen durch Überlagerung verschiedener Nutzungsarten in mehreren Ebenen rationeller genutzt werden können. Auch die Möglichkeiten einer „Mehrfachnutzung“ (z. B. Nutzung von Schuleinrichtungen auch für Erwachsenenbildung, von Schulfesträumen auch für außerschulische Veranstaltungen usw.) sollten bereits bei der Aufstellung des Programms geprüft werden.

- 2.7 Auf Einrichtungen, die nicht an den Standorten liegen können, die aber Bedeutung für die Entwicklung des Standortes haben (z. B. Industriebetriebe, Hochschuleinrichtungen, größere Freizeit- und Tageserholungsanlagen), soll im Standortprogramm hingewiesen werden.

Flächen für Industrieansiedlung und größere Freizeitanlagen brauchen nicht jeder Gemeinde und jedem

Gemeindeteil zugeordnet zu werden. Dasselbe gilt für zentrale Einrichtungen der Ver- und Entsorgung (z. B. Wassergewinnungs-, Klär- und Müllbeseitigungsanlagen). Besonders im ländlichen Bereich ist in Abstimmung zwischen mehreren Gemeinden zu prüfen, wo diese Einrichtungen am günstigsten für alle zusammengefaßt werden können.

3. Das Standortprogramm muß bestehen aus einer schriftlichen Darstellung mit Erläuterung des Planungs- und Entscheidungsprozesses, der zum Programm geführt hat, einer zeichnerischen Darstellung (Entwicklungsplan), einem Zeit- und Maßnahmenplan, einem Finanzierungsplan.

- 3.1 In der schriftlichen Darstellung ist zu erläutern, wie Bedarf und zweckmäßige Zuordnung der vorgesehenen Einrichtungen, Wohnungen und Arbeitsplätze ermittelt und mit den zuständigen Stellen und den Betroffenen abgestimmt worden sind. Dabei ist auch zu erläutern, welche alternativen Lösungsmöglichkeiten untersucht worden sind und welche Kriterien der endgültigen Planung zugrunde gelegt wurden.

- 3.2 Die zeichnerische Darstellung (Entwicklungsplan) erläutert die beabsichtigte räumliche Entwicklung des Standortbereiches. Die Einordnung in die geplante Entwicklung der Gesamtstadt muß aus dem Plan hervorgehen. Die Darstellung braucht nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Planarten (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) zu entsprechen. Sie soll Grundlage für die spätere Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne sein oder zusätzliche Angaben zu diesen Plänen enthalten.

Das Standortprogramm muß als Teil eines Entwicklungsprogramms für die Gemeinde im ganzen gesehen werden. Das gilt besonders, wenn im Programmzeitraum auch Investitionen der Gemeinde oder anderer Planungsträger oder mit Landesmitteln zu fördernde Vorhaben in Bereichen außerhalb der Standortbereiche vorgesehen sind. Deshalb muß die Einordnung des Standortprogramms in die geplante Entwicklung der Gemeinde mit erläutert werden.

- 3.3 Der Zeit- und Maßnahmenplan soll in realistischer Einschätzung die Prioritäten und die zeitlichen Stufen der Realisierung enthalten. Dabei sollte möglichst ein 5-Jahres-Rhythmus zugrunde gelegt werden. Sind für die geplante Entwicklung des Standortbereiches größere städtebauliche Neuordnungsmaßnahmen (Sanierungsmaßnahmen) erforderlich, so ist das hierfür vorgesehene Verfahren besonders darzustellen.

- 3.4 Der Finanzierungsplan soll die voraussichtlichen Kosten und die vorgesehene Finanzierung nach den unter 3.3 genannten Realisierungsstufen enthalten.

Im einzelnen ist zu gliedern in

- die von der Gemeinde aufzuwendenden Mittel,
- die von gemeinnützigen Unternehmen oder Trägern aufzubringenden Mittel sowie die von gewerblichen Unternehmen und freien Berufen einschließlich Trägern des freien und privaten Wohnungsbaues erwarteten Aufwendungen,
- sonstige von Privaten erwartete Aufwendungen,
- die zu a) bis c) von Bund, Land oder anderen Stellen erwarteten Förderungsmittel, aufgegliedert nach Zuschüssen, Darlehen und Schuldendiensthilfen,
- die von Bund, Land oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts für eigene Maßnahmen aufzuwendenden Mittel.

Dabei genügt es im allgemeinen, einen Zeitraum von fünf bis höchstens zehn Jahren detailliert zu erfassen.

3.5 Das Standortprogramm muß veränderten Situationen und Voraussetzungen angepaßt werden können. Es ist daher eine Form zu wählen, die „fortschreibungsfähig“ ist.

3.6 Das Standortprogramm soll Heftform im Format DIN A 4 haben. Pläne sind entsprechend zu verkleinern (Maßstab etwa 1:10 000 oder 1:5 000).

4. Verfahren

4.1 Zur Vermeidung möglicherweise unnötiger Aufwendungen der Gemeinden und zur frühzeitigen Abstimmung über Ziel- und Zeitvorstellungen beabsichtigter Standortprogramme ist vor Beginn der Arbeiten hierzu die Stellungnahme des Regierungspräsidenten/ der Landesbaubehörde Ruhr einzuholen.

Beabsichtigt eine Gemeinde ein Standortprogramm aufzustellen, hat sie dies — bei kreisangehörigen Gemeinden durch die Hand des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde — dem Regierungspräsidenten / der Landesbaubehörde Ruhr anzuseigen. Dabei soll sie ihre Zielvorstellungen und den vorgesehenen Zeitraum der Verwirklichung in Anlehnung an die Nr. 2.3 bis 2.7 erläutern.

Der Regierungspräsident / die Landesbaubehörde Ruhr prüft, ob die Vorstellungen der Gemeinde Aussicht auf Verwirklichung haben. Er teilt der Gemeinde mit, ob das Vorhaben grundsätzlich verwirklichungsfähig erscheint oder welche Bedenken gegen die Aussicht der Gemeinde bestehen und weist sie auf Mängel und Fehleinschätzungen hin.

4.2 Das Standortprogramm muß den Zielen der Landesplanung entsprechen. Sein Inhalt ist daher mit den Bezirksplanungsbehörden abzustimmen. „Konkurrenzplanungen“ benachbarter Gemeinden müssen vermieden werden.

4.3 Das Standortprogramm muß die voraussehbaren Bedürfnisse der Bevölkerung und anderer „Betroffener“ berücksichtigen. Es sind deshalb geeignete Verfahren zu wählen, um diese Bedürfnisse zu ermitteln, untereinander abzuwagen und auszugleichen. Über die dabei gewonnenen Erfahrungen soll im Standortprogramm berichtet werden (s. Nr. 3.1).

4.4 Um zu realistischen Programmen zu kommen, ist es erforderlich, wegen der Durchführung von Maßnahmen des Bundes einschließlich Bundesbahn und Bundespost, des Landes und anderer öffentlicher Körperschaften sowie wegen der Vorhaben, für die Förderungsmittel des Landes, des Bundes oder sonstiger öffentlicher Stellen beantragt werden sollen, frühzeitig die Stellungnahme der zuständigen Behörden einzuholen (ggf. Behördentermin). Dabei ist es bis auf weiteres notwendig, die geltenden Richtlinien für das jeweilige Sachgebiet zugrunde zu legen.

4.5 Wird ein Vorhaben schon gefördert, oder ist die Förderung zugesagt oder in Aussicht gestellt, hat die Gemeinde bei der Abstimmung anzustreben, die zeitliche Folge der Förderung einzelner Vorhaben so zu koordinieren, daß sie in den „Zeit- und Maßnahmenplan“ des Standortprogramms eingehen kann. Soweit Krankenhausbauten betroffen werden, ist die Festlegung im I. oder II. Stufenplan des Landes zur Förderung von Krankenhausbaumaßnahmen maßgebend.

4.6 Wird die Förderung von Vorhaben erstmalig beantragt oder soll sie erst in einem späteren Jahr beantragt werden, sollen die zuständigen Stellen die Gemeinden unter realistischer Abwägung der finanziellen Möglichkeiten in ihrem Bereich beraten.

4.7 Das Standortprogramm bedarf der Billigung durch den Rat der Gemeinde.

4.8 Die Standortprogramme sind dem Regierungspräsidenten / der Landesbaubehörde Ruhr — bei kreisangehörigen Gemeinden durch die Hand des Ober-

kreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde — vorzulegen. Bei größerem Umfang der Programme sind Kurzfassungen mit den wichtigsten Aussagen (Nr. 3.1 bis 3.4) in 8 Exemplaren beizufügen, die zur Weiterleitung an die Minister geeignet sind.

Mit der Vorlage des Programms ist darüber zu berichten, über welche Teile Einvernehmen mit den zuständigen Behörden erzielt werden konnte, in welchen Teilen Einvernehmen nicht besteht und zu welchen Punkten verbindliche Auskünfte nicht zu erhalten waren.

Die Stellungnahmen der beteiligten Stellen und der Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde sind beizufügen. Diese sollen besonders eingehen auf

- die Förderungswürdigkeit der in ihre Zuständigkeit fallenden Vorhaben,
- die voraussichtliche Höhe der Förderung,
- die Möglichkeit der Förderung unter Berücksichtigung geltender Richtlinien und der verfügbaren Mittel,
- die Dringlichkeit und den vorgesehenen Zeitpunkt der Förderung (Prioritäten),
- die mögliche Konkurrenz zu Planungen in Nachbargemeinden.

4.9 Die Regierungspräsidenten / die Landesbaubehörde Ruhr haben in Verhandlungen mit den Stellen außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu einer weiteren Koordinierung der in den Standortprogrammen enthaltenen Maßnahmen beizutragen.

Sie legen die Standortprogramme (ggf. Kurzfassungen) ihres Bezirks mit einer Stellungnahme dem Innenminister vor. Dabei soll besonders eingegangen werden auf

- die Dringlichkeit der einzelnen Programme und notwendige Prioritäten in der Realisierung,
- die Höhe und den Zeitpunkt der erforderlichen Förderung,
- die bei der Aufstellung, der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Stellen aufgetretenen Schwierigkeiten und Mängel.

Der Bericht soll Vorschläge für die Beseitigung der festgestellten Schwierigkeiten und Mängel enthalten.

4.10 Der Innenminister stellt die Standortprogramme (ggf. Kurzfassungen) mit seiner Stellungnahme und der Stellungnahme des Regierungspräsidenten / der Landesbaubehörde Ruhr dem Chef der Staatskanzlei zu. Der Chef der Staatskanzlei wird gemeinsam mit den beteiligten Ministerien auf eine Koordinierung und Klärung offen gebliebener Fragen hinwirken. Das Ergebnis wird der Gemeinde mitgeteilt.

Es ist beabsichtigt, das gebilligte Standortprogramm bzw. gebilligte Teil des Programms zur Grundlage für die mittelfristige Planung und Finanzplanung der Ministerien und Behörden des Landes zu machen.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

A u f s t e l l u n g

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1971 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juni 1971

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 6. 1971 — II 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht)			
29390	Lohntarifvertrag für Melker im Landesteil Westfalen-Lippe vom 14. 4. 1971	1. 4. 1971	4110/8
29391	Lohntarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende im Garten- und Landschaftsbau im Landesteil Westfalen-Lippe vom 16. 3. 1971	15. 3. 1971	4710/4
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft, Fischerei)			
29392	Vierter Tarifvertrag vom 13. 1. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter der Länder im Bundesgebiet bei Zeitaufnahmen vom 8. 7. 1966	1. 1. 1971	4303/30
Gewerbegruppe III (Bergbau, Salinenwesen, Torfgräberei)			
29393	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in den Betrieben und Verwaltungen der „Sachtleben“ AG in Meggen/Lenne, Clarashall, Dreislar und Wolfach vom 1. 1. 1971	1. 1. 1971	4912
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
29394	Tarifvertrag über die Arbeitszeit für Angestellte, Meister und Auszubildende der Betriebe im Bundesgebiet, die Flachglas aller Art verarbeiten und veredeln, vom 30. 3. 1971 (abgeschlossen mit der IG Chemie — Papier — Keramik)	30. 3. 1971	4200/31
29395	Tarifvertrag vom 7. 4. 1971 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	30. 3. 1971	4200/32
29396	Bezirksgehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 16. 3. 1971	1. 4. 1971	4300/34
29397	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen außer Ostwestfalen vom 8. 4. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1971	4300/35
29398	Bezirkslohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 16. 3. 1971	1. 4. 1971	4541/14
29399	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende in den Betrieben im Bundesgebiet, die Ampullen, lampengeblasene Verpackungsgläser, Glasapparate, Glasinstrumente usw. herstellen, sowie für Betriebe, die Hohlglas und Beleuchtungsglas aller Art veredeln, ausgenommen Hüttenveredelung vom 13. 8. 1970	1. 8. 1970	4630/13
29400	Tarifvertrag über Weihnachtsgeld wie vor	1. 8. 1970	4630/14
29401	Tarifvertrag über die Arbeitszeit für Arbeiter und Auszubildende der Betriebe im Bundesgebiet, die Flachglas aller Art verarbeiten und veredeln, vom 30. 3. 1971	30. 3. 1971	4823/3
29402	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 31. 3. 1971	31. 3. 1971	4888/1
29403	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 31. 3. 1971	1. 4. 1971	4888/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
29404	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 31. 3. 1971 (abgeschlossen mit der IG Chemie — Papier — Keramik und der IG Bau — Steine — Erden)	1. 4. 1971	4905/1
29405	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 15. 3. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1971	4905/2
29406	Tarifvertrag vom 31. 3. 1971 über die Festsetzung des Urlaubsgeldes gemäß § 12 des vorstehenden Manteltarifvertrages	1. 1. 1971	4905/3
29407	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Meister und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 31. 3. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	31. 3. 1971	4905/4
29408	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 4. 1971	4905/5

Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

29409	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Elektrohandwerks im Landesteil Nordrhein vom 23. 3. 1971	1. 4. 1971	4632/6
29410	Vereinbarung über einen Anhang II (Arbeitsbedingungen für Auszubildende) vom 17. 2. 1971 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Feinstblechpackungsindustrie im Bundesgebiet vom 26. 2. 1969/20. 8. 1970	1. 4. 1971	4667/15
29411	Abkommen über die Leistungsbeurteilung und Leistungszulage für Zeitlohnarbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 26. 3. 1971	1. 10. 1971	4814/6

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

29412	Tarifvereinbarung über die Gehälter und Löhne für alle Beschäftigten der Ruhr-Stickstoff Aktiengesellschaft, Bochum, vom 12. 5. 1971	1. 6. 1971	2083/17
-------	--	------------	---------

Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)

29413	Zusatzvereinbarung vom 25. 3. 1971 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge des Schriftgießergewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 8. 1969	1. 1. 1971	4752/4
29414	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und Angestellte sowie Auszubildende des Schriftgießereigewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 3. 1971	1. 1. 1971	4752/5
29415	Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter und Angestellte des Schriftgießereigewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 3. 1971	1. 4. 1971	4752/6

Gewerbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)

29416	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der ledererzeugenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 4. 3. 1971	1. 3. 1971	4310/13
29417	Tarifvereinbarung über Löhne und Ausbildungsvergütungen für Arbeiter und Auszubildende der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und Arbeiterschutzartikelindustrie in Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg vom 24. 3. 1971	1. 4. 1971	4445/18
29418	Manteltarifvertrag für Arbeiter der ledererzeugenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 5. 3. 1971	1. 1. 1971	4911

Gewerbegruppe XVII (Holz- und Schnitzstoffgewerbe)

29419	Tarifvertrag für die Firmen Leopoldstaler Möbelfabrik GmbH, Leopoldstal, und Westdeutsche Holzindustrie GmbH, Detmold, über die Anerkennung des Rationalisierungsschutzabkommens für die Holzindustrie vom 23. 12. 1970	1. 1. 1971	4740/42
29420	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firmen Leopoldstaler Möbelfabrik GmbH, Leopoldstal, und Westdeutsche Holzindustrie GmbH, Detmold, vom 11. 1. 1971	1. 1./ 1. 8. 1971	4740/43

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
29421	Tarifvertrag vom 26. 3. 1971 über die Gehälter für Angestellte und Meister der Firma Beka-Möbelwerk, Hiddenhausen-Sundern, sowie über die Geltung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Holzindustrie, der Polstermöbelindustrie und des holzverarbeitenden Handwerks vom 10. 12. 1969	1. 1. 1971	4795/7
29422	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Betriebe der Holzbearbeitung (Sägeindustrie) in Nordrhein-Westfalen vom 29. 3. 1971	1. 3. 1971	4825/1
29423	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Betriebe der Holzbearbeitung (Sägeindustrie) in Nordrhein-Westfalen vom 29. 3. 1971	1. 3. 1971	4845/1
29424	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 4. 1971	4845/2

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelgewerbe)

29425	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Obst- und Gemüseverwertungs- sowie der Essig- und Senfproduktion in Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1971	1. 4. 1971	4510/12
29426	Zusatzvereinbarung vom 7. 4. 1971 für Verkaufspersonal der Fleischwarenindustrie zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 7. 4. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten)	1. 4. 1971	4675/12c
29427	Zusatzvereinbarung vom 7. 4. 1971 für Verkaufspersonal der Fleischwarenindustrie zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 7. 4. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1971	4675/13a
29428	Zusatzvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1971	4675/14a
29429	Zusatzvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 4. 1971	4675/15a
29430	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma TEBO Kraftfutterwerk, Bottrop, — Übernahme des Lohntarifvertrages für die Futtermittelindustrie —, vom 3. 5. 1971	1. 4. 1971	4681/7
29431	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer in Molkereien und Käserien in Nordrhein-Westfalen vom 24. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten)	1. 3. 1971	4700/15
29432	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käserien tätigen Personen e.V.	1. 3. 1971	4700/16
29433	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG (nur Gehaltsteil)	1. 3. 1971	4700/17
29434	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für Arbeitnehmer in Molkereien und Käserien in Nordrhein-Westfalen vom 24. 3. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1971	4700/18
29435	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten	1. 7. 1971	4700/19
29436	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käserien tätigen Personen e.V.	1. 7. 1971	4700/20
29437	Gehaltstarifvertrag für Angestellte des Cigaretten-Frischdienstes der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 5. 1971	1. 4. 1971	4741/2
29438	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Cigaretten-Frischdienstes der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 5. 1971	1. 4. 1971	4769/2
29439	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der kartoffelbearbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 13. 4. 1971	1. 4. 1971	4800/2
29440	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter der Werke Krefeld-Uerdingen und Neuss der Firma UNIFRANCK Lebensmittelwerke GmbH vom 7. 5. 1971	1. 5. 1971	4828/3
29441	Tarifvertrag über Ausbildungsbeihilfen für Auszubildende in der Fleischwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 4. 1971 zur Ergänzung des Lohntarifvertrages vom 29. 3. 1971	1. 4. 1971	4896/3

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsgewerbe)

29442	Lohnvereinbarung für Arbeiter des Schuhmacherhandwerks in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 13. 1. 1971	1. 2. 1971	4355/17
-------	--	------------	---------

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXI (Bau- und Baubewerbe)			
29443	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maler- und Lackiererhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 14. 4. 1971	1. 4. 1971	4101/22
29444	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 4. 1971	1. 5. 1971	4204/10
29445	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1971	4214/82
29446	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Angestellte und Auszubildende des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1971	4215/80
29447	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 4. 1971	1. 5. 1971	4335/13
29448	Tarifvertrag vom 20. 4. 1971 zur Änderung des Akkordtarifvertrages für Arbeiter des Platten- und Fliesenlegergewerbes im Landesteil Westfalen vom 8. 9. 1967/24. 3. 1970	1. 5. 1971	4350/69
29449	Tarifvertrag vom 15. 4. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Ortsklasseneinteilung für Arbeiter des Dachdeckerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 30. 1. 1970	1. 5. 1971	4725/17
29450	Lohntarifvertrag für Arbeiter der industriellen Betriebe der Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik, die Mitglied der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie Nordrhein-Westfalen sind, vom 16. 4. 1971 (abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband)	1. 1. 1971	4734/9
29451	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 1. 1971	4734/10
29452	Tarifvertrag über Reise- und Aufwandsentschädigung für Stammarbeiter auf Montagestellen wie vor	1. 4. 1971	4734/11
29453	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 29. 4. 1971	1. 5. 1971	4780/2
29454	Tarifvertrag über die Feststellung als Facharbeiter gemäß Berufsgruppe IIIb des Anhangs 3 zum Bundesrahmentarifvertrag für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 15. 4. 1971	1. 5. 1971	4910/4
29455	Tarifvertrag für Arbeiter des feuerungstechnischen Gewerbes im Bundesgebiet — Geltung des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 1. 4. 1971 mit Besonderheiten — vom 1. 4. 1971	1. 5. 1971	4910/5
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung)			
29456	6. Tarifvertrag vom 15. 6. 1970 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Arbeiter der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVL) vom 17. 1. 1963	1. 1. 1970	4156/8
29457	Monatslohntarifvertrag Nr. 2 für Lohnempfänger der Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (ASEAG), Aachen, vom 20. 4. 1971	1. 1. 1971	4178/26
29458	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 1. 1971	4178/27
29459	Tarifvertrag über Entgelte für Auszubildende wie vor	1. 1. 1971	4178/28
29460	Tarifvertrag über einen Zuschlag an Lohnempfänger der Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (ASEAG), Aachen, vom 20. 4. 1971	1. 4. 1971	4178/29
29461	Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte wie vor	1. 4. 1971	4178/30
Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)			
29462	Änderungsvereinbarung vom 6. 5. 1971 zu Ziff. 2 der Anlage zum Gehaltstabkommen für technische Angestellte und Meister der Betriebsstellen der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 2. 12. 1969	1. 4. 1971	4499/67
29463	Änderungsvereinbarung zu Ziff. 5 wie vor	1. 4. 1971	4499/68

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
29464	Änderungsvereinbarung zu Ziff. 20 wie vor	1. 4. 1971	4499/69
29465	Tarifvertrag über die Gehälter und Löhne für alle Betriebsangehörigen der Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse (VfT) Aktiengesellschaft, Essen, vom 12. 5. 1971	1. 6. 1971	4621/9
29466	Zusatzvereinbarung vom 20. 2. 1970 zu den §§ 2 Ziff. 2 der Rahmen tarifverträge für Angestellte und Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen, vom 23. 10. 1969	1. 10. 1970	4759/3
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
29467	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Brennstoffhandels in Nordrhein-Westfalen vom 7. 4. 1971	1. 4. 1971	4864/4
29468	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 4. 1971	4864/5
29469	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 4. 1971	4864/6
29470	Gehalts- und Lohntarifvertrag für gewerbliche Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 22. 4. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 7. 1971	4879/6
29471	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 22. 4. 1971 zur Verlängerung des Gehalts- und Lohntarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 26. 2. 1970	1. 5. 1971	4879/7
29472	Gehalts- und Lohntarifvertrag für gewerbliche Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 22. 4. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuss — Gaststätten)	1. 7. 1971	4879/8
Gewerbegruppe XXVI (Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung, Bewachungsgewerbe und sonstige Hilfsgewerbe des Handels)			
29473	Vereinbarung vom 19. 1. 1971 über Durchführungsbestimmungen zum Gehaltstarifvertrag für Redakteure der dpa — Deutsche Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 5. 1970	1. 1. 1971	3797/9
29474	Gehaltstarifvertrag für festangestellte Redakteure in den Verlagen von Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 3. 1971	1. 2. 1971	4642/6
29475	Manteltarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte der Zentrale und der Zweigbüros der United Press International im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 10. 1970	1. 10. 1970	4914
29476	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 1. 3. 1971 wie vor	1. 1. 1971	4914/1
29477	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 3. 1971	4914/2
Gewerbegruppe XXVII (Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
29478	Sechzehnter Tarifvertrag vom 19. 2. 1971 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundesbank (BBkAT) vom 11. 7. 1961	1. 10. 1970	3820/74
29479	2. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 221) vom 14. 9. 1970 zum Tarifvertrag Nr. 117 über die Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 1. 1965/1. 9. 1966 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 1. 1970	3892/302
29480	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1970	3892/303
29481	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1970	3892/304
29482	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1970	3892/305
29483	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1970	3892/306
29484	Zweiundzwanzigster Tarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 225) vom 2. 12. 1970 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MTAng.-BfA) vom 24. 10. 1961 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 10. 1970	3892/307

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
29485	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 10. 1970	3892/308
29486	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 10. 1970	3892/309
29487	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 10. 1970	3892/310
29488	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 10. 1970	3892/311
29489	Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet außer Bayern und Schleswig-Holstein vom 22. 12. 1970 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 7. 1970	3906/104
29490	Vergütungstarifvertrag Nr. 9 für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 22. 12. 1970 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1971	3906/105
29491	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 22. 12. 1970 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1971	3906/106
29492	2. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 219) vom 14. 9. 1970 zum Tarifvertrag Nr. 87 über die Rechtsverhältnisse für Verwaltungsangestelltenlehringe der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 7. 1962/10. 5. 1967 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 1. 1970	4009/53
29493	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1970	4009/54
29494	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1970	4009/55
29495	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1970	4009/56
29496	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4c für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 1. 4. 1971 zur Änderung der Anlage 5 — Tätigkeitsmerkmale — zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1970 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1971	4012/124j
29497	Vereinbarung über die Neufassung der Gehaltstabelle für Angestellte der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet (Anlage 1a EKT) vom 15. 4. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1971	4012/134
29498	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV	1. 7. 1971	4012/134 a
29499	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 28. 12. 1970 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1971	4050/23
29500	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 5. 5. 1971	1. 1. 1971	4190/73
29501	Tarifvertrag Nr. 224 vom 1. 11. 1970 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 134 über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 3. 1965/17. 10. 1969 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	Weihnachten 1970	4296/90
29502	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	Weihnachten 1970	4296/91
29503	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	Weihnachten 1970	4296/92
29504	Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin vom 1. 2. 1971 über die Geltung des Tarifvertrages über die Versorgung für Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 1. 2. 1967/10. 9. 1970 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 4. 1971	4554/8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
29505	Tarifvereinbarung vom 26. 4. 1971 zur Änderung des Teils A der Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 12. 1. 1970	1. 4. 1971	4863/1
29506	Vereinbarung über eine einmalige Überbrückungszahlung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Volksfürsorge Lebensversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 26. 4. 1971	1. 4. 1971	4863/2
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrswesen)			
29507	Tarifvertrag vom 1. 3. 1971 zur Änderung der Tarifverträge über die probeweise Einführung der gleitenden Arbeitszeit für Arbeiter der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft vom 16. 10. 1969, für Arbeiter der Lufthansa Service GmbH vom 15. 5. 1970 sowie für Arbeiter und Angestellte der Condor-Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 1. 4. 1970	1. 3. 1971	4654/8
29508	Tarifvertrag vom 1. 3. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die probeweise Einführung der gleitenden Arbeitszeit für Angestellte der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft vom 16. 10. 1969 und des Tarifvertrages für die Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 15. 5. 1970	1. 3. 1971	4809/7
29509	Lohntarifvertrag Nr. 13 für Arbeiter der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 16. 3. 1971	1. 11. 1970	4809/8
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
29510	Tarifvertrag über die Vergütungen für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin (Durchführung des § 15 T.O.K) vom 5. 4. 1971	1. 1./ 1. 5. 1971	2556/65
29511	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 4. 1971	1. 1. 1971	2556/66
29512	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 9. 12. 1970 zum Vierundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden (BAT) vom 11. 8. 1970	1. 10. 1970	3750/757
29513	Vergütungstarifvertrag Nr. 9 für Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet außer Hamburg vom 17. 12. 1970	1. 1. 1971	3750/758
29514	Tarifvertrag über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 12. 1970	1. 1. 1971	3750/759
29515	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet außer Bayern und Hamburg vom 19. 2. 1971	1. 1. 1971	3750/760
29516	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 15. 3. 1971 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 9 für die Gemeinden, zum Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 8, zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen von Medizinalassistenten, zum Tarifvertrag über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen der Gemeinden, sämtlich vom 17. 12. 1970 sowie zum Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte der Gemeinden vom 19. 2. 1971	1. 1. 1971	3750/761
29517	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 18. 12. 1970 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen von Bund und Ländern vom 17. 12. 1970	1. 1. 1971	3750/762
29518	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 20. 1. 1971 zum 23. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 21. 4. 1970	1. 1. 1970	3750/763
29519	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für Bund, Länder und Gemeinden wie vor	1. 1. 1970	3750/763 a
29520	Anschlußtarifvertrag vom 8. 2. 1971 mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 1. 1970	3750/763 b
29521	Anschlußtarifvertrag vom 7. 4. 1971 mit dem Marburger Bund wie vor	1. 1. 1970	3750/763 c
29522	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 25. 1. 1971 zum Tarifvertrag über die Neuregelung des Vergütungssystems für Angestellte von Bund und Ländern (Änderung des BAT) vom 27. 8. 1970	1. 10. 1970	3750/764
29523	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 7. 4. 1971 wie vor	1. 10. 1970	3750/764 a

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
29524	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 16. 4. 1971 wie vor	1. 10. 1970	3750/764b
29525	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 8. 2. 1971 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst von Bund, Ländern und Gemeinden (Änderung der Anlage 1a) vom 19. 6. 1970 sowie zum Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte im Programmierdienst vom 8. 7. 1970	1. 4. bzw. 1. 7. 1970	3750/765
29526	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 7. 4. 1970 wie vor	1. 4. bzw. 1. 7. 1970	3750/765 a
29527	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden wie vor	1. 4. bzw. 1. 7. 1970	3750/765b
29528	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 7. 4. 1971 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst von Bund, Ländern und Gemeinden (Änderung der Anlage 1a BAT) vom 19. 6. 1970	1. 4. 1970	3750/765c
29529	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 25. 1. 1971 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten von Bund und Ländern als Errechner von Vergütungen und Löhnen vom 5. 5. 1970, zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten der Versorgungsverwaltungen der Länder vom 25. 6. 1970 sowie zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte in der Steuer- und Zollverwaltung von Bund bzw. Ländern vom 27. 8. 1970	1. 1. 1970	3750/766
29530	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 16. 4. 1971 wie vor	1. 1. 1970	3750/766 a
29531	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV wie vor (nur für den Bund)	1. 1. 1970	3750/766b
29532	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 8. 2. 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 8. 7. 1970 sowie zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern (Änderung der Anlage 1a BAT) vom 8. 7. 1970	1. 7. 1970	3750/767
29533	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 7. 4. 1971 wie vor	1. 7. 1970	3750/767 a
29534	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 7. 4. 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 8. 7. 1970	1. 7. 1970	3750/767b
29535	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV für den Bund vom 19. 4. 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte von Bund und Ländern bei Dienst zu ungünstigen Zeiten vom 24. 3. 1971	1. 1. 1970	3750/768
29536	Tarifvertrag vom 17. 12. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 2. 12. 1960	1. 1. 1971	3754/33
29537	Anschlußtarifvertrag Nr. 1/71 mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 16. 2. 1971 zu 23 Tarifverträgen für Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 1. 7.–17. 12. 1970		3796/56
29538	Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 8 für Angestelltenlehrlinge und -anlernden der Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 12. 1970	1. 1. 1971	3896/111
29539	Tarifvereinbarung über besondere Vergütungen für Schulhausmeister der Stadt Bielefeld für Mehrbelastung vom 26. 4. 1971	1. 10. 1970	3950/331
29540	Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet außer Hamburg vom 19. 2. 1971	1. 1. 1971	3950/332
29541	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 15. 3. 1971 zum Monatslohntarifvertrag Nr. 2 für Arbeiter der Gemeinden, zum Tarifvertrag über die Entgelte für arbeiterrentenversicherungspflichtige Lehrlinge, zum Tarifvertrag über die Bewertung von Sachleistungen für Arbeiter und zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter der Gemeinden, sämtlich vom 17. 12. 1970 sowie zum Tarifvertrag über einen Zuschlag für Arbeiter der Gemeinden vom 19. 2. 1971	1. 1. 1971	3950/333
29542	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 23. 4. 1971	1. 5. 1971	4081/29
29543	Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für Angestellte in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 23. 4. 1971	1. 5. 1971	4142/20

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
29544	Anschußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 25. 1. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 5. 8. 1970	1. 10. 1970	4225/211
29545	Anschußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 25. 1. 1971 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 14 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 21. 4. 1970, zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis vom 15. 7. 1970, zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 15 zum MTB II vom 5. 8. 1970 sowie zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 1 für Arbeiter des Bundes vom 5. 8. 1970	1. 7./ 1. 10. 1970	4225/212
29546	Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen an Arbeiter der Länder im Bundesgebiet außer Hamburg vom 19. 2. 1971	1. 1. 1971	4230/207
29547	Änderungsvereinbarung Nr. 3 vom 24. 2. 1971 zum Anhang L (Auszubildende) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 2. 1971	4535/74
29548	Änderungsvereinbarung Nr. 5 vom 26. 2. 1971 zum Anhang C (Arbeitnehmer in Druckereibetrieben) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 2./ 1. 4. 1971	4535/75
29549	Änderungsvereinbarung Nr. 3 vom 26. 2. 1971 zum Anhang Z (Zivile Arbeits-/Dienstgruppen) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 2./ 1. 3. 1971	4535/76
29550	Änderungsvereinbarung Nr. 6 vom 25. 3. 1971 zum Anhang H (Arbeitnehmer in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben) zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 4. 1971	4535/77
29551	11. Änderungstarifvertrag vom 3. 5. 1971 zum Tarifvertrag zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte des Studentenwerkes Aachen e.V., Aachen, vom 31. 7. 1967	1. 3. 1971	4579/25
29552	12. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 1. 1971	4579/26
29553	8. Änderungstarifvertrag vom 23. 4. 1971 zum Tarifvertrag zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte des Deutschen Studentenwerkes e.V., Bonn, vom 9. 9. 1968	1. 3. 1971	4646/19
29554	9. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 4. 1971	4646/20
29555	4. Änderungstarifvertrag vom 5. 4. 1971 zum Tarifvertrag zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Arbeiter des Kölner Studentenwerkes e.V., Köln, vom 6. 4. 1970	1. 1. 1971	4819/10
29556	4. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 1. 1971	4819/11
29557	Tarifvertrag zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte beim „DATUM“ Dokumentations- und Ausbildungszentrum für Theorie und Methode der Regionalforschung e.V. im Lande Nordrhein-Westfalen — Geltung der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst mit Abweichungen — vom 31. 3. 1971	1. 1. 1971	4913
29558	Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer wie vor	1. 1. 1971	4913/1

Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)

29559 Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie von Düren, Jülich und Euskirchen vom 29. 4. 1971

1. 5. 1971 4598/8

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: XII, XIII, XVI, XVIII, XXIII, XXIX u. XXXI.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 5 — Mai 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Personalnachrichten	198	Versetzungsortordnung für die Realschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderungen. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 5. 1971	227
Durchführung des Lernmittelfreiheitgesetzes im Schuljahr 1971/72. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 4. 1971	209	Berichtigung. Herabsetzung der Klassenstärken der Berufsschulklassen für Schüler ohne Hauptschulabschluß	231
Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1969; hier: Vorläufige Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG. a. F. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 4. 1971	213	Abgabe amtlicher Druckschriften für Zwecke des internationalen Schriftentausches. Bek. d. Kultusministers v. 29. 3. 1971	231
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 4. 1971	214	II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schulpraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien — UBR —) vom 12. März 1969. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1971	215	Personalnachrichten	231
Finanzielle Förderung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Behinderte (Tagesbildungsstätten und Anlernwerkstätten) aus Landesmitteln. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Kultusministers v. 10. 2. 1971	215	Richtlinien für die Förderung der Studenten an der Sporthochschule Köln. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 3. 1971	234
Ferienordnung für das Jahr 1972. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1971	216	Höhere Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen); hier: Wegfall der Prüfungsgebühren. RdErl. d. Ministerpräsidenten — Geschäftsbereich Hochschulwesen — v. 1. 4. 1970	240
Errichtung eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium in Mönchengladbach. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 3. 1971	216	Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Rheinland in Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 8. 4. 1971	241
Olympische Spiele 1972 in München; hier: Unterrichtsbefreiung. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 4. 1971	216	Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe in Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 4. 1971	243
Prüfungen im Fach „Werken“. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 4. 1971	216	Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ruhr in Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 4. 1971	247
Errichtung von Bezirksseminaren für das Lehramt an der Realschule in Heinsberg-Geilenkirchen, Siegen und Wesel. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 4. 1971	216	Diplomprüfungsordnung für Geologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 4. 1971	250
Neuordnung des sozialpädagogischen Schulwesens; hier: Berufsschulklassen für Realschulabsolventen oder Schüler mit gleichwertigem Bildungsabschluß. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1971	217	Satzung der Medizinischen Akademie Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 4. 3. 1971	254
Fachhochschulreife; hier: Anerkennung des Abschlusses der Fachoberschulabsolventen Schleswig-Holsteins in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 4. 1971	217	Verfassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 3. 1971	254
Fachoberschule; hier: Ergänzende Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung der praktischen Ausbildung in Klasse 11 (Ausbildungsordnung). RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1971	217	Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte an den wissenschaftlichen Hochschulen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 2. 1971	255
Neuordnung des sozialpädagogischen Schulwesens; hier: Umwandlung der Fachschulen für Kindergartenlehrerinnen in Fachschulen für Sozialpädagogik — Änderung der Aufnahmebedingungen —. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 2. 1971	217	Änderung der Ordnung für die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 3. 1971	255
Ordnung der Ausbildung und Prüfung an den Landwirtschaftsschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (zweisemestrige Fachschulen). RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1971	217	B. Nichtamtlicher Teil	
Fachoberschule; hier: Neufassung der Ordnung der praktischen Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule für Hauswirtschaft und Sozialpädagogik/Sozialarbeit. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 4. 1971	227	Fortbildungskurse für Musiklehrer 1971 in Salzburg	255
		Jahreswirtschaftsbericht '71	255
		Fortbildungsveranstaltung für Französischlehrer	255
		Buchhinweise	256
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. März bis 19. April 1971	257
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. März bis 19. April 1971	263

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident — Düsseldorf —

Kriminaloberrat M. Wolff zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident — Essen —

Kriminalrat K. Bachmann zum Kriminaloberrat

Polizeidirektor — Mönchengladbach —

Kriminaloberrat H. Hartmann zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident — Köln —

Polizeirat K. Bemann zum Polizeioberrat

Polizeipräsident — Gelsenkirchen —

Schutzpolizeidirektor J. Müller zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen — Abteilung II —, Bochum

Polizeirat B. Nolte zum Polizeioberrat

— MBl. NW. 1971 S. 1216.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 27 v. 30. 6. 1971

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2000 2120	24. 6. 1971	Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	175
232	23. 6. 1971	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Meerbusch	168
75	14. 6. 1971	Verordnung über Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen	168

— MBl. NW. 1971 S. 1216.

Nr. 28 v. 5. 7. 1971

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
202	12. 6. 1971	Vierzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	180
202	22. 6. 1971	Fünfzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	182
314	10. 6. 1971	Vierte Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (JVDO) .	180
315	2. 6. 1971	Fünfte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung	180
805	15. 6. 1971	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für Kraftfahrer .	181

— MBl. NW. 1971 S. 1216.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.